Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Einfuhr von Vieh, Heu und Stroh ꝛc. aus deutschen Staaten, in denen die Rinderpest herrschte.

(Vom 26. November 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Berücksichtigung der Thatsache, daß in den süddeutschen Staaten die Rinderpest als erloschen betrachtet werden kann, und daß in den österreichischen Ländern da, wo die Seuche aufgetreten ist, die geeigneten Maßregeln zur Tilgung und Eingrenzung derselben getroffen wurden, und in neuerer Zeit die Gefahr der Ausbreitung der Seuche in diesen Ländern sich wesentlich vermindert hat,

beschließt:

I. Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Großherzogthum Baden, aus Württemberg, Bayern, Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein wird vom 5. Christmonat l. J. an unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Einfuhr darf nur auf den Hauptzollstationen stattfinden. Die Kantone sind ermächtigt, die Einfuhr auf eine noch geringere Zahl von Stationen zu beschränken. An der Eingangsstation muß für die einzuführenden Thiere durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen werden, daß dieselben aus und durch Gegenden kommen, in welchen die Rinderpest seit mindestens sechs Wochen nicht geherrscht hat.

2. Die Thiere sind an der Eingangsstation durch einen von der betreffenden Kantonsregierung zum voraus zu bezeichnenden Thierarzt sorgfältig zu untersuchen.

3. Thiere, für welche der bezeichnete Ausweis nicht vollständig geleistet wird, sind ausnahmslos an der Grenze zurükzuweisen. Ebenso Thiere, welche von dem untersuchenden Thierarzt als an einer ansteckenden Krankheit leidend oder einer solchen verdächtig befunden werden. Wenn in einer Herde nur ein Stük verdächtig erscheint, so ist die ganze Herde zurükzuweisen.

Das Zeugniß des Thierarztes ist vom Zollamt mit dem Stempel und dem Datum der Einfuhr zu versehen.

5. Von der Einfuhr solcher Thiere hat der Eigenthümer der Behörde des Ortes, wo dieselben eingestellt werden (beziehungsweise dem Scheinaustheiler oder Viehinspektor) unverzüglich Kenntniß zu geben. Dieselben sind, sofern sie nicht unmittelbar an die Schlachtbank abgeliefert werden, mit Stallbann zu belegen und können erst nach Verfluß von 14 Tagen, vom Tage der Einfuhr angerechnet, in den öffentlichen Verkehr kommen.

II. Die Einfuhr von Heu und Stroh aus den genannten Ländern ist frei gegeben; dagegen bleibt die Einfuhr von frischen Häuten, ungeschmolzenem Talg und frischem Fleisch verboten. Rohe Wolle kann in geschlossenen Säken verpakt direkte in die Wollfabriken eingeführt werden. Ebenso ist die Einfuhr trokener Häute, welche direkte in die Lohgruben gebracht werden, gestattet.

III. Die Kantone sind eingeladen, die Totalsperre gegen Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen, sowie von Heu und Stroh, frischen und gesalzenen Häuten, roher Wolle, frischem Fleisch und ungeschmolzenem Talg aus Frankreich stets fort zu handhaben.

IV. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 26. November 1870.

Im Namen des schweiz Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Vierter Nachtrag zu den Revisionseingaben.

M. Schild in Brienz

(20/27. Oktober 1870)

wünscht im Interesse der Konkursiten eine Bestimmung folgenden Inhalts:

„Es kann kein Schweizerbürger in anderer Weise als zufolge von „Verbrechen oder Vergeh.n durch richterliches Urtheil seiner Ehren ver„lustig und unehrfähig erklärt werden."

Mehrere Niedergelassene im Kanton Freiburg

(24/27. Oktober 1870)

wünschen:

a. Aufnahme des Grundsazes, daß die Kantone verpflichtet seien, die Schweizerbürger namentlich auch in Beziehung auf die finanziellen Leistungen des Staates und der Gemeinde zu Kirchen- und Schulzweken gleich zu halten;

b. Aufnahme des Grundsazes, daß alle Gebühren, durch welche die Verehelichung und die freie Niederlassung erschwert und die außer ihrer Heimatgemeinde wohnenden Bürger ausnahmsweise belastet sind, von Bundeswegen abgeschafft werden;

c. Aufnahme des Grundsazes, daß entweder die Niedergelassenen von den Armensteuern befreit bleiben, oder daß wenigstens den nicht burgerlichen Armen ein Mitgenuß an den durch allgemeine Armentellen geschaffenen Hilfsmitteln eingeräumt werde;

d. Aufnahme des Grundsazes, daß den Niedergelassenen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten wenigstens insofern eingeräumt werde, als es Verwaltungszweige betrifft, bezüglich welcher dieselben für Steuern in Anspruch genommen werden.

Heveſtre, propriétaire in Genf

(25/28. Oktober 1870)

ſtellt weſentlich folgende Anträge:

a. Aufhebung des Unterſchiedes zwiſchen den Kantonsbürgern und den Bürgern aus andern Kantonen;

b. Der Bundesverſammlung allein ſoll das Recht zuſtehen, über Leben und Tod, Begnadigung, ſowie über Krieg zu entſcheiden;

c. Dem Volke ſteht das Recht zu, die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung zu genehmigen oder aufzuheben;

d. Jeder einzelne Bürger hat das Recht, über die von der Mehrheit des Volkes angenommenen Beſchlüſſe und zwar mit Aufſchubwirkung Berufung einzulegen.

Neun Aerzte von Obwalden

(22. Oktober/4. November 1870)

ſtellen das Geſuch, daß durch die Bundesverfaſſung die Freizügigkeit des ſchweizeriſchen Medizinalperſonals gerantirt werde.

Der Piusverein Ober-Toggenburg, für denſelben: Dekan Klaus

(7/10. November 1870)

beantragt:

I. in Beziehung auf die Schule: vollkommene Lehr- und Lernfreiheit ohne Schulzwang. Wer jedoch nichts Gedrukktes und Geſchriebenes leſen und ſeinen Namen ſchreiben kann, iſt weder ſtimm- noch vertragsfähig und ſteht unter Vormundſchaft.

Lehrpatente dürfen nur für Staatsſchulen gefordert werden.

II. Kirche: 1) Der Bund habe die konfeſſionellen Intereſſen ſeiner Bürger auch im Auslande und zu dieſem Zweke ebenfalls die Freiheit und Unabhängigkeit des Papſtes zu ſchüzen.

2) Die Klöſter und alle religiöſen Orden, die Jeſuiten inbegriffen, genießen freies Vereins- und Eigenthumsrecht wie andere Bewohner der Schweiz. Sollte der ſogenannte Jeſuitenartikel beibehalten werden, ſo wird Ausdehnung deſſelben auch auf die Freimaurer und die mit dieſen verwandten Geſellſchaften verlangt.

3) Alle ſeit 30 Jahren aufgehobenen Stifte und Klöſter werden in ihre frühern Beſizungen wieder eingeſezt; wo dies nicht möglich iſt, hat eine Verbindung mit der Kirche einzutreten.

4) Jede Konfeſſion hat das Recht auf eigene Friedhöfe und kann nicht gezwungen werden, Verſtorbene anderer Konfeſſionen in dieſelben aufzunehmen.

Hinwieder hat der Bürger das Recht, sich auf seinem eigenen Boden beerdigen zu lassen.

Für Solche, welche weder auf konfessionellem, noch auf privatem Eigenthum beerdigt werden, sorgt die politische Gemeinde für einen anständigen Begräbnißplaz, z. B. neben dem Schüzen- oder Sprizenhaus.

5) Für Zivilkopulationen und Zivilbeerdigungen besorgt der Bundesrath ein passendes eidgenössisches Ritual.

Louis Perrin in Fleurier

(9/13. November 1870)

verlangt vollständige Aufhebung der Portofreiheit.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesrathsbeschluss betreffend die Einfuhr von Vieh, Heu und Stroh x. aus deutschen Staaten, in denen die Rinderpest herrschte. (Vom 26. November 1870.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1870
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	51
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	03.12.1870
Seite Page Pagina	718-722
Ref. No	10 006 701

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.